

## Änderungen

### Diese Bereiche Ihrer GmbH sind betroffen

#### Werbung

Sie werben nicht nur über Anzeigen, Plakat- oder sonstige Massenwerbung, sondern sprechen Kunden auch direkt, z. B. per Brief oder E-Mail, an. Personalisierte Werbung ist nur erlaubt, wenn der Empfänger zugestimmt hat (§ 28 Abs. 3 BDSG). Bisher galt das gegenteilige Prinzip: Sie durften persönliche Daten von Kunden Ihrer GmbH für Werbung nutzen, solange diese nicht widersprochen haben.

#### Datenschutzbeauftragter

Die Stellung des Datenschutzbeauftragten wurde gestärkt. Ein Datenschutzbeauftragter ist vorgeschrieben, wenn

- in Ihrer GmbH personenbezogene Daten automatisiert bearbeitet werden oder
- die Daten auf andere Weise verarbeitet werden und damit mindestens 20 Personen beschäftigt sind.

Da z. B. Kundendaten in der Regel in Datenbanken einfließen, ist ein Datenschutzbeauftragter auch in kleinen Unternehmen fast immer Pflicht! Der Datenschutzbeauftragte genießt seit Inkrafttreten der Datenschutznovelle Kündigungsschutz. Außerdem hat er Anspruch auf die Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Datenschutz. Die Kosten dafür hat Ihre GmbH zu tragen (§ 4f Abs. 3 BDSG)!

#### Zusammenarbeit mit Dienstleistern

Nicht nur Ihre GmbH, sondern auch Dienstleister kommen ggf. mit personenbezogenen Daten aus Ihrer GmbH in Berührung. Den Umgang damit müssen Sie jetzt noch strikter vertraglich regeln (§ 11 BDSG).

## Datenschutznovelle

# Welche neuen Pflichten Sie jetzt beim Umgang mit Kundendaten beachten müssen

Sie erinnern sich an die Daten-skandale u. a. der Telekom, der Bahn und der Süddeutschen Klassenlotterie: Persönliche Daten – darunter waren auch Kontodaten – von Kunden dieser Unternehmen wurden im Internet zum Kauf angeboten bzw. intern ausgewertet. Die Reaktion des Gesetzgebers: Seit dem 1. September gilt ein verschärftes Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Und das betrifft bei Weitem nicht nur Großunternehmen. Auch für Ihre GmbH ergeben sich einige Änderungen, die Sie unbedingt kennen und beachten sollten.

Wurde die Einhaltung von Datenschutzvorschriften bislang nur lax kontrolliert, wird sich das nun ändern. Die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden sind durch die Skandale sensibilisiert. Außerdem enthält das Bundesdatenschutzgesetz nun einen Katalog mit deutlich angehobenen Bußgeldern. So können bei formalen Verstößen Bußgelder bis zu 50.000 € festgesetzt werden, bei materiellen Verstößen sogar bis zu 300.000 €. Führen Verstöße zu Gewinnen, kann das Bußgeld entsprechend sogar darüber hinaus erhöht werden (§ 43 Abs. 3 BDSG).

#### Persönliche Werbung: Das ist jetzt noch erlaubt

Im Prinzip dürfen Sie persönliche Daten von (potenziellen) Kunden jetzt nur noch für die Werbung Ihrer GmbH nutzen, wenn Sie dafür die ausdrückliche Erlaubnis des Betroffenen haben – sogenanntes Opt-in-Prinzip. AGB-Klauseln, die die Verwendung von Daten erlauben, genügen nicht.

Die Einwilligungserklärung muss so gestaltet sein, dass sie im Vergleich zu anderen Regelungen

deutlich hervorsticht, beispielsweise indem sie fettgedruckt oder unterstrichen ist. Mündliche Einwilligungen müssen schriftlich bestätigt werden.

Weil personalisierte Werbung in vielen Wirtschaftsbereichen durch das Opt-in-Prinzip aber unmöglich gemacht würde, hat der Gesetzgeber eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, bei denen keine Einwilligung des Kunden notwendig ist:

#### Listenprivileg

Ohne Einwilligung dürfen Sie listenmäßig zusammengefasste Daten über Angehörige einer Personengruppe für Ihre Werbung verwenden (§ 28 Abs. 3 Satz 1 BDSG). Die Daten müssen sich auf bestimmte Gruppenzugehörigkeitsmerkmale beziehen, also u. a. die Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr.

Weitere Einschränkungen: Wollen Sie Werbung an Privatpersonen schicken,

- muss es sich um Eigenwerbung Ihrer GmbH handeln,
- und Ihre GmbH muss die Daten – mit Ausnahme der Angaben zur Gruppenzugehörigkeit – bei der betroffenen Person selbst erhoben haben, oder sie müssen aus allgemein zugänglichen Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbaren Verzeichnissen stammen.

#### Beipack-Werbung

Sie dürfen darüber hinaus Eigenwerbung Ihrer GmbH Fremdwerbung hinzufügen, wenn für den Empfänger eindeutig erkennbar ist, wer der Nutzer der Daten ist – dass also die Werbung von Ihrer GmbH stammt.

## Interessenten

Ohne Einwilligung ist auch personalisierte Werbung an Interessenten – potenzielle Kunden – zulässig. Wer sich an Ihre GmbH wendet, dem dürfen Sie Informationen zusenden. Hier gilt allerdings: Eine mündliche Einwilligung in die Datennutzung muss schriftlich bestätigt werden (§ 28 Abs. 3a Satz 1 BDSG).

 **Beispiel:** Ruft ein Interessent bei Ihrer GmbH an und bittet um Produktinformation, muss ihm die Einwilligung in die Datenverarbeitung schriftlich mitgeteilt werden.

## Die Vertragsgestaltung bei Zusammenarbeit mit Dienstleistern

Für praktisch jedes Unternehmen sind sogenannte Auftragsdatenverarbeiter tätig. Dazu gehört etwa das Callcenter, das für Ihre GmbH Werbeanrufe tätigt oder Kundengespräche annimmt. Aber

auch der IT-Dienstleister, der Ihre PCs wartet, oder das Unternehmen, das für Ihre GmbH Akten vernichtet, kommen mit persönlichen Daten in Berührung und sind daher Auftragsdatenverarbeiter.

Für Verträge mit solchen Dienstleistern gab es schon bisher Vorgaben. Jetzt sind die Vorgaben durch das Bundesdatenschutzgesetz noch einmal erheblich verschärft worden. Neue Verträge müssen zusätzliche Regelungen enthalten. Bestehende Verträge müssen Sie ggf. entsprechend erweitern (zu den Vertragsinhalten siehe Tabelle).

Ihre GmbH als Auftraggeber hat die Vorschriften nicht nur in die Verträge aufzunehmen. Sie müssen darüber hinaus kontrollieren, ob sie auch eingehalten werden. Im Klartext: Der Datenschutzbeauftragte Ihrer GmbH hat punktuell Vor-Ort-Kontrollen bei den Dienstleistern durchzuführen.

### Vorschriften für die Vertragsgestaltung mit Auftragsdatenverarbeitern

Vertragsinhalt	Beispiel
Gegenstand und die Dauer des Auftrags	Lohn- und Gehaltsabrechnung
Umfang, Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen	Bei einem Lettershop sind übertragene Datenbestände und deren Einsatz für eine konkrete Mailingaktion sowie die Nutzungsart (z. B. Postversand) zu benennen.
Nach § 9 BDSG zu treffende technische und organisatorische Maßnahmen	Dem Vertrag muss ein Datensicherheitskonzept beigelegt sein.
Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten	Ein Lettershop muss umgehend Daten löschen, deren Inhaber der Nutzung widersprochen hat.
Gesetzliche Pflichten des Auftragnehmers	Es muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
Etwasige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen	Berechtigung eines Lettershops, einen Subunternehmer mit der Kuvertierung von Briefen zu beauftragen
Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers	Der Datenschutzbeauftragte kann vor Ort die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen überwachen.
Mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen	Sollte ein Mitarbeiter des Auftragnehmers Kopien von persönlichen Daten angefertigt haben, muss er dies dem Auftraggeber mitteilen.
Umfang der Weisungsbefugnisse des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer	Die Daten können jederzeit berichtigt werden.
Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags	

## Auskunftspflichten

### Hierzu müssen Sie Kunden Rede und Antwort stehen

Speichert Ihre GmbH erstmals persönliche Daten eines Kunden, müssen Sie ihn davon in Kenntnis setzen (§ 33 BDSG). Sie können z. B. auf dem Bestellschein oder in einer Auftragsbestätigung darauf hinweisen, dass Sie Daten speichern und nutzen. Die Hinweispflicht entfällt nur, wenn Sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Vorschriften verpflichtet sind die Daten zu speichern und Mitteilungen darüber einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würden. So sind gem. § 257 HGB Handelsbücher und Rechnungen 10 Jahre aufzubewahren. Darüber müssen Sie nicht jeden Kunden informieren.

Auf Verlangen eines Betroffenen, muss Ihre GmbH konkret erklären,

- welche persönlichen Daten zu der Auskunft ersuchenden Person gespeichert sind,
- ob und an wen die Daten weitergegeben werden und
- wofür die Daten gespeichert und verwendet werden (§ 34 BDSG).

Die Auskunft müssen Sie in aller Regel in Textform erteilen. Dafür darf Ihre GmbH keine Gebühren, Kostenerstattung oder Sonstiges verlangen. Eine Auskunft über personenbezogene Daten darf Ihre GmbH gegenüber dem Betroffenen nur verweigern, soweit das Interesse Ihrer GmbH an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses das Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt (§ 34 Abs. 1 BDSG). Beispiel: Ihre GmbH tritt eine Forderung gegen einen Schuldner mittels stiller Zession an eine Bank ab. Der Schuldner hat keinen Anspruch, darüber informiert zu werden.